

Kommentar zum Urteil BGer 1C_543/2013 vom 23. Juli 2014; Betriebskonzept / RPG

1. Ein Landwirt will seine in der Landwirtschaftszone gelegene Remise teilweise abbrechen und anschliessend mit einem Anbau vergrössern. Der Eigentümer des benachbarten Grundstückes, auf welchem ein Ferienhaus steht, erhebt Einsprache.
2. Das Amt für Landwirtschaft Schwyz errechnet anhand einer Liste aller Maschinen und Geräte des Landwirtes aus, wie gross die Grundfläche der Remise werden darf. Dabei kommt es auf eine Fläche von 270 m². In der Berechnung wurden nur Maschinen und Geräte berücksichtigt, welche zum landwirtschaftlichen Betriebsinventar gehören. Der Landwirt reduziert daraufhin seine geplante Remise und erhält schliesslich die Baubewilligung. Der Nachbar ergreift dagegen Beschwerde, welche zuerst vom Regierungsrat, dann auch vom kantonalen Verwaltungsgericht abgewiesen wird. Daraufhin gelangt der Nachbar mit seiner Beschwerde ans Bundesgericht, welches die Beschwerde ebenfalls abweist.
3. Der Beschwerdeführer macht geltend, die geplante Remise sei in ihrer Grösse nicht betriebsnotwendig und es sei unklar, weshalb die bereits bestehenden überdachten Abstellmöglichkeiten nicht ausreichend seien. Für die Prüfung der Zonenkonformität brauche es ein Betriebskonzept. Weiter verlangte der Beschwerdeführer, dass für jede einzelne Maschine nachgewiesen werden müsse, dass der Beschwerdegegner wirklich deren Halter sei.
4. Die Ausnahmen, unter welchen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind, werden in Art. 16a RPG geregelt. Art. 34 RPV präzisiert die Voraussetzungen. Danach darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn die geplante Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine öffentliche Interessen entgegenstehen (lit. b) und der voraussichtlich längerfristige Bestand des Betriebes gewährleistet ist (lit. c).
5. Gemäss dem Bericht des Amtes für Landwirtschaft, welcher im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Beschwerde verfasst wurde, ergibt sich, dass der landwirtschaftliche Betrieb des Beschwerdegegners insgesamt 2.177 Standardarbeitskräfte erfordert und der längerfristige Weiterbestand bejaht werden kann.
6. Betreffend die Notwendigkeit der Remise kam das Amt für Landwirtschaft zum Schluss, dass damit keine Veränderung in der Bewirtschaftung zu erwarten sei. Der Bau habe vielmehr andere Gründe. So sei die bisherige Einstellung der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte nicht optimal gewesen. Unter anderem bezeichnete das Landwirt-

schaftsamt die Lagerung gewisser Maschinen in den Stallgebäuden aus brandschutztechnischen Gründen als nicht geeignet, aber auch die Tatsache, dass der Beschwerdegegner auswärtig Unterstände mieten musste, sprach gegen die bisherige Lösung. Das Fazit des Berichts war, dass eine zentral im Betriebszentrum angeordnete Remise die Betriebsabläufe vereinfachen würde.

7. Anhand des Berichts des Landwirtschaftsamtes sieht das Bundesgericht keinen Anlass, im Hinblick auf den Bau der Remise vom Beschwerdegegner ein Betriebskonzept zu verlangen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz unter den gegebenen Voraussetzungen den Bau der Remise als notwendig erachtet habe.
8. Die Vorinstanz hat darauf verzichtet, vom Beschwerdegegner einen Nachweis der Haltereigenschaft über die einzelnen Maschinen zu fordern, wie es der Beschwerdeführer verlangt hatte. Das Bundesgericht sieht in diesem Verzicht jedoch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das Verwaltungsgericht durfte sich auf die Berechnungen des Amtes für Landwirtschaft stützen. Der Beschwerdegegner habe nicht dargelegt, weshalb diese Berechnungen unzutreffend sein sollten. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör gibt den Parteien das Recht, Beweisanträge zu stellen, und den Behörden die Pflicht, rechtzeitig und formgültig angebotene Beweisbegehren entgegenzunehmen und zu berücksichtigen. Der Richter kann jedoch Beweisanträge ablehnen, wenn er aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener antizipierter Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f.).
9. Das Bundesgericht trat auf diverse weitere Rügen des Beschwerdeführers gar nicht erst ein, da sie unbegründet waren. Andere Rügen wurden vom Bundesgericht abgewiesen.

Franz A. Wolf, Rechtsanwalt und dipl. Ing. Agr. FH

Stefanie Wirth, MLaw